

über das Einwilligungs- und Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten aus dem Melderegister der Stadt Grevenbroich nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Jeder Einwohner hat gegenüber der Meldebehörde – nach Maßgabe des Bundesmeldegesetzes (BMG) – die Möglichkeit, bestimmten Datenübermittlungen zu widersprechen bzw. diese per ausdrücklicher Einwilligung erst zu ermöglichen. Bereits bestehende Übermittlungssperren brauchen nicht neu erklärt werden, sie gelten bis aus Widerruf.

Seit dem 01. November 2015 gibt es nachfolgende Übermittlungssperren, die auf Antrag im Melderegister eingetragen werden können. Eine Begründung bedarf es dazu wie bisher nicht.

I. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Dieses Widerspruchsrecht gilt nur für Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermittelt die Meldebehörde dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen und
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffene/der Betroffene der Datenübermittlung nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG widersprochen hat.

II. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der Meldepflichtigen Person angehören.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffene/der Betroffene der Datenübermittlung nach § 42 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG widersprochen hat.

III. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählervereinigungen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffene/der Betroffene der Datenübermittlung nach § 50 Abs. 1 BMG widersprochen hat.

IV. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alter- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,

2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffene/der Betroffene der Datenübermittlung nach § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG widersprochen hat.

V. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffene/der Betroffene der Datenübermittlung nach § 50 Abs. 3 BMG widersprochen hat.

Widersprüche gegen die Punkte I. – V. können schriftlich oder mündlich, nicht jedoch telefonisch, bei der

**Stadt Grevenbroich
- Bürgerbüro -
Am Markt 3
41515 Grevenbroich**

eingelegt werden.

VI. Einwilligung zur Weitergabe von Daten zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels

Einfache Melderegisterauskünfte zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels darf die Meldebehörde gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG nur dann erteilen, wenn hierfür generell eine Einwilligung erteilt wurde.

Der Einwilligungsvorbehalt bedeutet, dass ohne die Zustimmung der betroffenen Person die Daten nicht zum Zwecke der Werbung und Adresshandels an anfragende Stellen herausgegeben werden. Betroffene Personen müssen also nur tätig werden, wenn sie ausdrücklich ihre Zustimmung zur. o.g. Datenweitergabe erteilen wollen.

Die Einwilligung kann schriftlich oder mündlich, **nicht jedoch telefonisch**, bei der

**Stadt Grevenbroich
- Bürgerbüro -
Am Markt 3
41515 Grevenbroich**

erteilt werden. Ohne Einwilligung werden die Daten nicht übermittelt. Die Einwilligung gilt bis zum Widerruf.

Grevenbroich, den 04.10.2023

Klaus Krützen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW S. 490), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 28.09.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen fest- gesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	217.697.385	2.605.623		220.303.008
Aufwendungen	210.194.602	4.826.016		215.020.618
Finanzplan				
<u>aus der lfd.</u> <u>Verwaltungs-tätigkeit</u>				
Einzahlungen	196.118.411	2.345.998		198.464.409
Auszahlungen	206.370.253	13.612.158		219.982.411
<u>aus der Investitions-</u> <u>tätigkeit</u>				
Einzahlungen	14.752.156	2.136.032		16.888.188
Auszahlungen	24.061.946	2.623.532		26.685.478
<u>aus der Finanzierungs-</u> <u>tätigkeit</u>				
Einzahlungen	10.186.334			10.186.334
Auszahlungen	3.350.173			3.350.173

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitions-auszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 14.409.752 EUR um 577.140 EUR erhöht und damit auf 14.986.892 EUR festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Die bisherige Regelung der Wiedererreichung des Haushaltsausgleichs wird nicht geändert.

§ 8

Die bisher beschlossenen Erheblichkeitsgrenzen werden nicht geändert.

§ 9

Die bisherige Regelung der Bewirtschaftungsregeln wird nicht geändert.

Die vorstehende Nachtragssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat des Rhein-Kreises Neuss als untere staatliche Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29. September 2023 angezeigt bzw. zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die nach § 76 GO NW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat des Rhein-Kreises Neuss als untere staatliche Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 12. Oktober 2023 erteilt worden.

Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen kann nach § 80 Abs. 6 GO NW ab dem Tage der Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2023 gemäß § 96 Abs. 2 GO NW während der allgemeinen Dienstzeiten (montags –

donnerstags 08:00 – 15:00 Uhr sowie freitags von 08:00 – 12:30 Uhr) im Neuen Rathaus, Am Markt 2, 41515 Grevenbroich im Zimmer 347 eingesehen werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntgabe nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 13. Oktober 2023

Klaus Krützen
Bürgermeister

Impressum

Die „Rathauszeitung“ erschien im Erft-Kurier – Lokal Anzeiger für Grevenbroich – als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier
V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister
Redaktion: Ira Leifgen
Tel.: 0218 1/608-256
Fax: 02181/608-8256
Ira.Leifgen@grevenbroich.de
Altes Rathaus, Am Markt 1
41515 Grevenbroich